



Niederschrift

über die 15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 26. Juli 2021 von 19:30 Uhr bis 20:45 Uhr
in der 2,5-fach Turnhalle, Neufinsinger Str. 35 in Finsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 19.07.2021 geladen.

Gegen die Ladung werden keine Einwände erhoben. Die Tagesordnung wird wegen Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt 10 „Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020“ mit 15:0 Stimmen erweitert.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Heilmair, Dieter

3. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

Mitglieder des Gemeinderates

Faschinger, Bernhard
Hagn, Martin
Junker, Peter
Keimeleder, Franz
Kollmannsberger, Martina
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Manu, Julia
Paulus, Anna
Schönhofen, Robert
Struck, Andrea
Suhre, Michael, Dr.

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Eichinger, Gertrud

Haßelbeck, Regina

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 21.06.2021
2. 2. Änderung des Bebauungsplans "Tannenweg, Neufinsing"; Abwägung der Stellungnahmen aus den förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
3. Raumordnungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-KV-Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen; Stellungnahme der Gemeinde Finsing
4. Einheimischenmodell Wiesenweg; Festlegung der Höhe des Verkaufspreises und des Zeitpunktes des Verkaufs der Baugrundstücke
5. Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing; Festlegung der Änderungspunkte zur Vorbereitung des Satzungsentwurfs
6. Schaffung einer Ausbildungsstelle für Verwaltungsfachangestellte zum 01.09.2022
7. Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Bundestagswahl
8. Durchführung von privaten Feiern in gemeindlichen Räumen
9. Antrag der Stockschützen Finsing auf Übernahme der Mehrkosten bei der Entsorgung der alten Stockbahnen
10. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020
11. Gestattungen nach § 12 GastG
12. Anfragen, Wünsche und Informationen
- 12.1. Erweiterung Kindertagesstätte zur Sonnwend; Vergaben
- 12.1.1. Zimmerer- und Holzbauarbeiten

- 12.1.2. Dachdecker-/ Spengler-/ Dachabdichtungsarbeiten
- 12.1.3. Fensterelemente und Außentüranlagen
- 12.1.4. Sanitärarbeiten
- 12.1.5. Lüftungsarbeiten
- 12.1.6. Heizungsarbeiten
- 12.2. Vergabe der Arbeiten zur Geh- und Radwegverbreiterung an der ED 11
- 12.3. Information über verschiedene verkehrsrechtliche Angelegenheiten
- 12.4. Neubau einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband der Telefonica
- 12.5. Anfrage zur Gründung eines Klimaschutznetzwerkes
- 12.6. Turnhallennutzung für Vereine
- 12.7. Probleme bei der Straßenentwässerung im Buchenweg
- 12.8. Antrag auf Überprüfung der Beherrschung des Katastrophenfalles durch Überschwemmung
- 12.9. Fortsetzung des Geh- und Radweges nach Markt Schwaben
- 12.10. Geschwindigkeit am Badeweiher Kirchenweg
- 12.11. Umfrage für Kinder und Jugendliche
- 12.12. Mäh- und Mulcharbeiten an Banketten

1. Genehmigung der Niederschrift vom 21.06.2021

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Änderung des Bebauungsplans "Tannenweg, Neufinsing"; Abwägung der Stellungnahmen aus den förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 14.10.2019 die Änderung des Bebauungsplans „Tannenweg, Neufinsing“ beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit von 27.11.2020 bis 11.12.2020 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. In der Zeit vom 11.12.2020 bis 13.01.2021 wurde die Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Zugleich wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

A Eingegangene Stellungnahmen

	Verfasser	Datum	Art
1	Regierung von Oberbayern	28.12.2020	Keine Einwendungen
2	Regionaler Planungsverband München	07.01.2021	Keine Einwendungen
3	Bauamt Freising	17.12.2020	Keine Einwendungen
4	Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion	13.01.2021	Hinweise
5	Landratsamt Erding; Fachbereich 13, Abfallwirtschaft	30.12.2020	Keine Einwendungen
6	Landratsamt Erding; Fachbereich 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz	15.12.2020	Hinweise
7	Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1, Untere Naturschutzbehörde	17.12.2020	Hinweise
8	Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde	15.12.2020	Hinweise
9	Wasserwirtschaftsamt München	15.12.2020	Keine Einwendungen
10	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	11.01.2021	Hinweise
11	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding	04.01.2021	Hinweise
12	Bayerischer Bauernverband	23.12.2020	Hinweise
13	Handwerkskammer für München und Oberbayern	12.01.2021	Hinweise
14	IHK für München und Oberbayern	15.12.2020	Keine Einwendungen
15	Kreisheimatpflege	17.12.2020	Keine Einwendungen
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.01.2021	Hinweise
17	Bayernets GmbH	14.12.2020	Keine Einwendungen
18	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	17.12.2020	Hinweise
19	Bayernwerk Netz GmbH	14.12.2020	Hinweise
20	GKU VE München Ost	08.01.2021	Hinweise
21	OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG	21.12.2020	Keine Einwendungen
22	SWM Service GmbH	22.12.2020	Keine Einwendungen

23	Tennet TSO GmbH	14.12.2020	Keine Einwendungen
24	Gemeinde Moosinning	11.12.2020	Keine Einwendungen
25	Gemeinde Neuching	16.12.2020	Keine Einwendungen
26	Gemeinde Plineing	21.01.2021	Keine Einwendungen
27	Markt Markt Schwaben	11.01.2021	Keine Einwendungen
28	Gemeinde Aschheim	19.01.2021	Keine Einwendungen

B Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange

4. Landratsamt Erding - Kreisbrandinspektion (13.01.2021)

Stellungnahme

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Sie hat Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).

Für das allgemeine Wohngebiet „WA“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2.

Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis

16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung nur dann gegeben, wenn zur ungehinderten Benutzung ein Wendepfad durchmesser von mindestens 18 m zur Verfügung steht. Alternativ kann bei einer lichten durchgängig freien geradlinigen Breite des Tannenweges von 5,0 m, die dauerhaft sicherzustellen ist, hier ein Rückwärtsfahren mit Einweiser vertreten werden und auf eine Vergrößerung des Wendepfad verzichtet werden.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Bereits in der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurde der Gemeinderat über die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion informiert. Da die Verkehrsflächen nie so hergestellt wurden, wie sie im Bebauungsplan festgesetzt sind, kann die Gemeinde die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion nicht abwägen, in dem sie sich auf eine Bestandserschließung, welche entsprechend des rechtsgültigen Bebauungsplans „Tannenweg, Neufinsing“ in der Fassung 01.08.1986 umgesetzt wurde, bezieht und begründet, dass durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplans keinerlei Änderung der Verkehrsflächen vorgesehen ist. Um diese Bestandserschließung herzustellen, müsste das Grundstück Fl.Nr. 472/11 erworben und die Wendeanlage, entsprechend des rechtsgültigen Bebauungsplan in der Fassung vom 01.08.1986, errichtet werden. Diese Grundstücksverhandlungen sind bisher gescheitert.

Der Gemeinderat sprach sich in der nichtöffentlichen Sitzung dafür aus, dass früher oder später ein Wendehammer, entsprechend des rechtsgültigen Bebauungsplans, errichtet werden soll. Das Aufstellungsverfahren der 2. Änderung des Bebauungsplans „Tannenweg, Neufinsing“ soll fürs Erste nicht fortgeführt werden. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass solange die Baugebietsart nicht geändert wird, weitere Wohnbauvorhaben im Baugebiet „Tannenweg, Neufinsing“ nicht genehmigungsfähig sind.

Beschluss:

Das Aufstellungsverfahren der 2. Änderung des Bebauungsplans „Tannenweg, Neufinsing“ wird eingestellt und erst fortgeführt, sobald es der Gemeinde möglich war, die Wendeanlage entsprechend dem rechtsgültigen Bebauungsplan „Tannenweg, Neufinsing“ in der Fassung vom 01.08.1986 zu errichten.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

3. Raumordnungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-KV-Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen; Stellungnahme der Gemeinde Finsing

Die Firma Tennet TSO GmbH plant den Ersatzneubau der 380 kV Freileitung vom Umspannwerk Oberbachern zum Umspannwerk Ottenhofen auf einer Länge von ca. 50 km zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern. Die neue Freileitung verläuft weitgehend

parallel zur Bestandsleitung. Im Gemeindegebiet von Haimhausen (DAH) und Eching (FS) werden die Varianten „Haimhausen Nord“ und „Haimhausen Süd“ zur landesplanerischen Überprüfung vorgelegt. Ferner sind die Varianten „St 2580“ und „Finsinger Hölzl“ in den Gemeinden Finsing (ED) und Ottenhofen (ED) Gegenstand des Verfahrens. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist ein Rückbau der Bestandsleitung vorgesehen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 BayLplG auf seine Raumverträglichkeit. Sie hat mit Schreiben vom 14.06.2021 alle Beteiligten von diesem erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben unterrichtet und bittet um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen bis zum 30.07.2021.

Die Gemeindeverwaltung hat vom Rechtsanwalt Herrn Wehowsky eine Stellungnahme ausarbeiten lassen. GL Fryba verliest folgende Stellungnahme:

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14.06.2021 – Gz. 8313.24 01-1 – nehmen wir zu dem oben bezeichneten Vorhaben hinsichtlich der Abschnittsvarianten „Finsinger Holz“ und „St 2580“ wie folgt Stellung:

I.

Im Gemeindegebiet Finsing bestehen schon eine ganze Vielzahl von überörtlichen infrastrukturellen Belastungen, so dass auf diese Weise durch die Gemeinde Finsing bereits ein deutlich über dem Durchschnitt liegender Beitrag zu Lösungen von Standortfragen überörtlicher Infrastrukturen geleistet worden ist:

1. Kläranlage Neufinsing (gKu Ve München Ost)

Diese ist eine von etwa 40 bayerischen Großkläranlagen. Das Schmutzwasser von 105.000 Einwohnern fließt in der Kläranlage in Neufinsing zusammen. Die Anlage ist darüber hinaus erweiterungsfähig auf bis zu 200.000 Einwohner und umfasst bereits (jetzt) eine Fläche von ca. 9 ha.

2. Umspannwerk Neufinsing

Dieses Umspannwerk stellt einen wichtigen Netzknotenpunkt im Landkreis Erding mit zentraler Funktion innerhalb des bayerischen Stromnetzes (Spannungsebene 110 kV – Bayernwerk und 220 kV – TenneT) dar. Das Umspannwerk umfasst aktuell eine Fläche von 8,1 ha. Ganz aktuell plant die TenneT TSO GmbH auch eine Erweiterung (allein) dieses Umspannwerks um ca. 2 - 2,5 ha.

3. Auch im Gemeindegebiet Finsing befinden sich schon eine Vielzahl von Hoch- und Höchstspannungsleitungstrassen inklusive der Masten (110 kV, 220 kV und 380 kV) und sonstiger Infrastrukturen.

4. Zusätzlich besteht innerhalb des Gebiets der Gemeinde Finsing einer von Deutschlands größten Gasverteilungsknotenpunkten in der „Finsingerau“ und zugleich neun Gashochdruckleitungen (mit Dimensionen zwischen DN 500-1200 und einem Betriebsdruck zwischen 67-100 bar). Es kommen vier Gasstationen auf einem Gelände von ca. 4,6 ha hinzu.

5. Mittlerer Isarkanal, Speichersee und Wasserkraftwerk Neufinsing

Zur Gewinnung von Energie durch Wasserkraft wurden auch diese Infrastrukturen innerhalb des Gemeindegebiets künstlich angelegt und sind naturgemäß ebenfalls bereits - überörtlich - raumbedeutsam.

6. Mineralölfernleitung der OMV

Schließlich besteht zwischen Feldkirchen und dem Flughafen München eine Mineralölfernleitung der OMV, die mit den notwendigen Abstandsflächen ebenfalls schon erheblichen Raum in Anspruch nimmt.

II.

Hinsichtlich der westlich gelegenen, gänzlich neuen Trassenvariante „Finsinger Holz und Schlossholz“ besteht die seit Jahrzehnten umgesetzte Planung, die aktuelle Waldnutzung gänzlich unbeeinflusst zu erhalten, da es sich um eine der letzten zusammenhängenden Waldflächen innerhalb des Gemeindegebiets Finsing handelt. Im Gegensatz dazu stellt die Trassenvariante St 2580 entlang der bereits vorhandenen Bestandsleitung trotz der in der Bauphase komplizierteren Parallelerichtung zum vorhandenen Altbestand – welche sich allerdings von vornherein nur als vorübergehend darstellt – keine neue, insbesondere auch keine verstärkte Belastung für das gesamte Umfeld dar.

Hingegen handelte es sich bei der Trassenvariante „Finsinger Holz und Schlossholz“ um eine gänzliche Neubelastung der letzten Waldbestände innerhalb des Gemeindegebiets Finsing, welche darüber hinaus – in einem erheblich größeren Umfang als bei der Alternativtrasse St 2580 – als Bannwald geschützt sind und auch Funktionswald darstellen und damit kraft Gesetzes in besonderem Maße erhalten werden sollen (Art. 7 i.V.m. Art. 1 BayWaldG). Auch im Hinblick darauf, dass allein schon die Erklärung zu Bannwald nicht nur die Erhaltung der Flächensubstanz des Waldes zum Ziel hat, sondern zugleich verlangt, dass etwaige Rodungen durch entsprechende Aufforstungen in unmittelbarer Nähe ausgeglichen werden müssen, lässt diese Trassenvariante durch das „Finsinger Holz“ im Verhältnis zur Variante St 2580 u. E. zurücktreten.

Die unbeeinträchtigte Erhaltung des hiesigen Waldes liegt auch in concreto im überwiegenden öffentlichen Interesse, da dieser zusammenhängende Wald innerhalb des Gemeindegebiets Finsing

- einen geringen Flächenanteil aufweist (der Bewaldungsanteil im Gemeindegebiet Finsing liegt bei 7 % und damit deutlich unter dem landkreisweiten Durchschnitt von 35 % bzw. bayernweiten Durchschnitt von 37 %),
- für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes,
- die forstwirtschaftliche Erzeugung,
- das Landschaftsbild und nicht zuletzt
- für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Durchgängigkeit des Waldgebiets kann naturgemäß auch nicht durch die Verpflichtung, an anderer Stelle Ersatzaufforstungen vorzunehmen, wiederhergestellt werden (Art. 9 Abs. 1 S. 2. BayWaldG).

Die betroffene Waldfläche ist im Abschnitt „Finsinger Holz“ gemäß dem unter 1.6.9 geführten Vergleich der betreffenden Abschnittsvarianten zugleich dreimal so groß wie bei der Alternativtrasse St 2580; dasselbe gilt für die Streckenlänge des Betroffenseins landschaftlicher Vorbehaltsgebiete.

Soweit einzuräumen ist, dass im Hinblick auf die Außenbereichswohnbebauung numerisch gesehen die Abstandsflächenunterschreitung bei der Variante St 2580 „deutlich größer“ ist als bei der Alternativtrasse „Finsinger Holz“ (vgl. Seite 54 des „Variantenvergleichs“), ist dem neben den oben bereits aufgelisteten Aspekten klar entgegenzuhalten, dass der sich an die Bestandstrasse anlehrende Ersatzneubau (Variante St 2580) in seiner gesamten Trassenführung variabel so ausgestaltet werden kann, dass die Abstände des Ersatzneubaus zu einer ganzen Reihe von Ortschaften bzw.

Ortsteilen im Verhältnis zur (aufzugebenden) Bestandstrasse ganz regelmäßig vergrößert werden (vgl. Seite 56 [unten, I. Abs.] des „Variantenvergleichs“) und damit das Konfliktpotenzial für eine sehr viel größere Fallzahl über einen längeren Zeitraum in die Zukunft hinein zugleich sehr viel geringer gehalten wird.

Bürgermeister Kressirer ist der Meinung, dass die Stellungnahme inhaltlich sehr gelungen ist. Eventuell sind noch ein paar redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Dies würde die Verwaltung in Absprache mit dem Rechtsanwalt übernehmen und die Stellungnahme dann fristgerecht zum 30.07.2021 bei der Regierung von Oberbayern einreichen.

Von Seiten des Gemeinderates werden keine Einwendungen gegen die Stellungnahme und die vorgeschlagene Vorgehensweise vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der ausgearbeiteten Stellungnahme inhaltlich zu. Bürgermeister Kressirer und die Verwaltung werden ermächtigt, eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen oder verdeutlichende Ausführungen zu ergänzen. Die Stellungnahme ist fristgerecht zum 30.07.2021 bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

4. Einheimischenmodell Wiesenweg; Festlegung der Höhe des Verkaufspreises und des Zeitpunktes des Verkaufs der Baugrundstücke

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass sich der Planungsausschuss mit der Vergabe der Grundstücke im Einheimischenmodell befasst hat. Es wurden Beschlussempfehlungen ausgearbeitet. Die Verwaltung wurde beauftragt, dies nochmals mit dem Rechtsanwalt zu besprechen.

BL Kitel erklärt, dass der Rechtsanwalt beim Gespräch Bedenken gegen die lange Bindungsfrist geäußert hat. Die Gemeinde müsste bei gewissen Härtefällen (z.B. Krankheit, Unfälle, ect.) Regelungen in den Kaufverträgen festlegen, die bei der Rückabwicklung oder den Weiterverkauf die Wertsteigerung des Grundstücks berücksichtigt. Dies widerspricht den bisherigen Aussagen des Rechtsanwalts, auf die sich der Planungsausschuss gestützt hat.

Bürgermeister Kressirer schlägt vor, die Thematik nochmals im Planungsausschuss zu beraten und erst dann nochmal im Gemeinderat zu diskutieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung noch nicht abschließend zu besprechen. Der Planungsausschuss wird beauftragt, sich nochmals mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

5. **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing; Festlegung der Änderungspunkte zur Vorbereitung des Satzungsentwurfs**

Bürgermeister Kressirer weist darauf hin, dass die Bestattungsverordnung geändert wurde und die Gemeinde Finsing entscheiden muss, ob in der Friedhofs- und Bestattungssatzung Änderungen eingearbeitet werden sollen. Der Ausschuss für Soziales, Familie und Kultur hat sich mit dieser Thematik und einigen Anträgen von Gemeinderatsmitgliedern sowie Bürgern befasst und Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Änderungspunkten abgegeben.

Über folgende Satzungsänderungen ist zu entscheiden:

Lockerung der Sargpflicht:

Ein zentraler Punkt der Änderung der Bestattungsverordnung ist die Lockerung der Sargpflicht. Die Friedhofsträger vor Ort können künftig darüber entscheiden, ob auf ihrem Friedhof Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig sein sollen. Mit der Umsetzung durch den Friedhofsträger wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. In den bayerischen Städten und Gemeinden sind die soziale und gesellschaftliche Zusammensetzung wie auch die örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich. Indem der Friedhofsträger vor Ort prüft, ob Bestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg in der Friedhofssatzung zugelassen werden sollen und mit welchen Maßgaben, kann diesen Gegebenheiten angemessen Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Diskussion kamen die Ausschussmitglieder zu dem Ergebnis, dass vor einer Satzungsänderung erst weitere Fakten gesammelt werden sollten. Die Bevölkerungsstruktur in der Gemeinde Finsing ist nicht so zusammengesetzt, dass sich ein sofortiger Bedarf nach Bestattungen im Leichentuch zeigt.

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Kultur empfiehlt dem Gemeinderat, dass bei der nächsten Satzungsänderung noch keine Zulassung zur Bestattung im Leichentuch erfolgen sollte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Sargpflicht bei der nächsten Satzungsänderung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung noch nicht zu lockern.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

Grabmalprüfung:

In § 19 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing ist geregelt, dass die Grabstätten und die Grabmäler dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten sind. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Sofern die Standsicherheit von Grabmälern gefährdet erscheint, ist nach Abs. 2 der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde Finsing führt regelmäßig Kontrollen zur Standsicherheit von Grabmälern durch. Bei der letzten Prüfung wurden einige Mängel entdeckt und die Nutzungsberechtigten zur Behebung aufgefordert.

Ein Grabinhaber wollte die genauen Regelungen wissen, nach denen die Kontrolle durchgeführt wird. Das ist in der Satzung nicht enthalten und sollte aufgenommen werden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in der Friedhofs- und Bestattungssatzung eine Regelung aufzunehmen, die genau festlegt, nach welchen Richtlinien die Grabmalprüfung erfolgen muss.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

Anbringung von Lichtbildern an Grabmälern:

In § 4 Abs. 2 g der Grabmal- und Gestaltungsvorschriften für den gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing ist geregelt, dass Lichtbilder nicht zugelassen sind. Es ist jedoch eine Ausnahme gestattet, dass Lichtbilder auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden können.

Aufgrund der großen Anzahl von Lichtbildern, die bisher angebracht wurden, handelt es sich nicht mehr um einen Ausnahmetatbestand.

Die Verwaltung schlägt vor, Lichtbilder in einer noch festzulegenden Größe zuzulassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Lichtbilder auf Grabmälern zu zulassen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Formulierungsvorschlag in den Grabmal- und Gestaltungsvorschriften einzuarbeiten.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

Blumen und Kerzen an Urnenstelen und Urnenwänden:

GR Suhre hat in der Gemeinderatssitzung am 18. Januar 2021 angeregt, dass sich der Ausschuss für Soziales, Familie und Kultur mit einer Änderung der Friedhofssatzung befassen sollte. Die Regelung, dass Gestecke oder Kerzen nur für einen äußerst begrenzten Zeitraum nach einer Bestattung vor den Urnenstelen abgestellt werden dürfen, sollte überdacht werden.

Bürgermeister Kressirer teilte mit, dass von 2012 bis 2018 das Abstellen von Blumen und Kerzen vor den Urnenstelen nicht zulässig war. In der Satzung vom 23. Juli 2018 wurde in § 6 der Grabmal- und Gestaltungsvorschriften für alle gemeindlichen Friedhöfe folgender Zusatz aufgenommen: „Das Abstellen von Blumen und Kerzen ist nur am Tag der Beisetzung und den folgenden 6 Tagen zulässig. Sie sind nach Ablauf dieser Frist vom Grabnutzungsberechtigten zu entsorgen.“

Anhand von Fotoaufnahmen wurde den Ausschussmitgliedern dargelegt, dass sich einige Nutzungsberechtigte nicht an die Regelungen halten und während des gesamten Jahres sind immer wieder Verstöße feststellbar.

GR Suhre erläuterte seinen Antrag. Zu den Grundlagen der Bestattungskultur gehören Blumen und Kerzen. Auch wenn den Angehörigen beim Erwerb der Nutzungsrechte an Urnenstelen und Urnenwänden die Regelungen der Satzung mitgeteilt werden, kann er nachvollziehen, dass Blumen und Kerzen beim Bewältigen des Trauerschmerzes hilfreich sind. Daher ist es für die Angehörigen schwer nachvollziehbar, dass sie von der Verwaltung Rechnungen für die Entsorgung der abgestellten Gegenstände erhalten.

Der Bürgermeister entgegnete, dass auf Verstöße gegen die Satzung mehrmals hingewiesen wird, ohne dass Kosten geltend gemacht werden. Erst wenn die Hinweise wiederholt nicht beachtet werden, werden Kosten erhoben. Anders ist dieses Problem nicht in den Griff zu bekommen.

Im Ausschuss wurde diskutiert, ob zu gewissen Zeiten, insbesondere in der dunklen Jahreszeit, z.B. von Allerheiligen bis Ende November oder sogar bis nach Weihnachten das Abstellen von Kerzen und Blumen nicht geahndet werden sollte.

GL Fryba hat darauf hingewiesen, dass dies nicht praktikabel ist. Die Verwaltung benötigt für den Vollzug klare Vorgaben in der Satzung. Wenn in gewissen Zeiten das Abstellen gestattet ist, muss dies auch in der Satzung verankert werden.

Die Ausschussmitglieder haben die Meinung vertreten, dass selbst gebastelte Halterungen, die auf den Bildern dargestellt wurden, überhaupt nicht gewünscht werden. Sollten nach weiteren Diskussionen Halterungen zugelassen werden, ist eine hochwertige Ausführung notwendig. Hierzu sollten Herr Architekt Heilmaier und Herr Larasser von der Kunstschmiede Bergmeister befragt werden.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Ortsbesichtigung mit Herrn Heilmaier und Herrn Larasser am 16. Juni 2021 stattgefunden hat, zu der auch die Gemeinderatsmitglieder geladen und zahlreich erschienen waren.

Von Seiten der Fachleute wurde erläutert, dass die Stelen mit vier aufeinandergesetzten Würfeln einen Kubus darstellen, der durch angebrachte Halterungen für Blumen und Kerzen seine klare Linie verliert und nicht mehr in seiner Form wie bisher wirkt. Halterungen für Dekorationsgegenstände, auch wenn Sie hochwertig durch einen Kunstschmied angefertigt werden sollten, werden nicht empfohlen.

Im Rahmen der Diskussion vertrat die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Ansicht, dass der Empfehlung des Architekten und des Kunstschmiedes gefolgt wird und keine Halterungen für Kerzen und Blumen an den Urnenstelen angebracht werden sollen und keine Änderung der Satzung gewünscht ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Regelung bezüglich dem Abstellen von Blumen und Kerzen vor Urnenstelen und Urnenwänden in der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu belassen.

Anwesend 15 : Ja 14 : Nein 1

Gedenk-/ Ruhestätte für Sternenkinder

Bei der Ortsbesichtigung am 16.06.2021 wurde auch der geplante Standort für eine Gedenkstätte für Sternenkinder mit Herrn Architekt Heilmaier und Herrn Kunstschmied Larasser besichtigt.

Dabei kam die Frage auf, ob es sich auch um eine kombinierte Gedenk- und Ruhestätte handeln könnte, bei der Leibesfrüchte, Fehl- Früh- und Totgeburten bestattet werden können.

GL Fryba weist darauf hin, dass eine Gedenkstätte nicht in der Satzung aufgenommen werden muss. Bei einer Ruhestätte müssen die Regelungen der Beisetzung festgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, bei der geplanten Satzungsänderung noch keine Ruhestätte für Sternenkinder aufzunehmen. Zuerst sollte der Vorschlag des Kunstschmiedes abgewartet werden.

Der Gemeinderat wird sich dann erneut mit diesem Thema befassen.

Anwesend 15 : Ja 14 : Nein 1

Abfallentsorgung am gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing

Ein weiterer Punkt, der erneut im Ausschuss für Soziales, Familie und Kultur diskutiert wurde, war die Entsorgungsmöglichkeit für pflanzliche Abfälle auf dem Friedhof Am Steinfeld. Über dieses Thema wurde schon mehrmals gesprochen und der Ausschuss für Soziales, Familie und Kultur empfiehlt, keine Änderung vorzunehmen.

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Ausschusses, weiterhin keinen Abfallbehälter am Friedhof Am Steinfeld aufzustellen.

6. Schaffung einer Ausbildungsstelle für Verwaltungsfachangestellte zum 01.09.2022

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass es wünschenswert wäre, in der Verwaltung zum 01.09.2022 eine Ausbildungsstelle zu schaffen. Die Stelle würde erst im Stellenplan 2022 aufgeführt werden, doch die Verwaltung möchte bei Zustimmung des Gemeinderates noch in diesem Jahr ausschreiben, um gute Bewerbungen zu erhalten.

GL Fryba erläutert, dass die Gemeinde Finsing regelmäßig ausbildet und sich so eine solide Personalsituation geschaffen hat. Diese Strategie soll weitergeführt werden. Einige der jüngeren Kolleginnen und Kollegen werden in naher Zukunft wohl in die Familienplanung starten und eine Zeit lang ausfallen. Um das Personal zu kompensieren sollte frühzeitig wieder jemand ausgebildet werden. Sollten sich bei der Ausschreibung zwei Bewerber als geeignet erweisen, könnte die Gemeinde auch wieder zwei Auszubildende einstellen.

Von Seiten des Gemeinderates wird die Ausschreibung einer Ausbildungsstelle befürwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, zum 01.09.2022 eine Ausbildungsstelle für eine/n Verwaltungsfachangestellte/n zu schaffen. Die Stelle ist im Stellenplan 2022 vorzusehen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

7. Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Bundestagswahl

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Wahlhelfer bei der Bundestagswahl am 26.09.2021 ein Erfrischungsgeld erhalten. Bei der letzten Bundestagswahl hat dies 40 € betragen. Bei der Kommunalwahl erhielten die Wahlhelfer 60 € und bei der anschließenden Stichwahl 35 €.

Bürgermeister Kressirer und die Verwaltung schlagen vor, das Erfrischungsgeld für die Bundestagswahl auf 50 € festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer der Bundestagswahl am 26.09.2021 auf 50 € festzulegen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

8. Durchführung von privaten Feiern in gemeindlichen Räumen

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass immer wieder Anfragen bzgl. privater Feiern in den gemeindlichen Liegenschaften bei der Verwaltung eingehen. Inzwischen haben sich die Infektionsschutzmaßnahmen gelockert. Er ist deshalb der Ansicht, dass private Feiern in den gemeindlichen Liegenschaften wieder erlaubt werden können, sofern der Veranstalter sicherstellt, dass die Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Veranstalter.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die gemeindlichen Liegenschaften wieder für private Feiern freizugeben. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

9. Antrag der Stockschützen Finsing auf Übernahme der Mehrkosten bei der Entsorgung der alten Stockbahnen

Bürgermeister Kressirer informiert über den Antrag der Stockschützen auf Übernahme der Mehrkosten bei der Entsorgung der alten Stockbahnen. Bereits in einer vergangenen Sitzung hat der Gemeinderat einen Zuschuss in Höhe von 18.000 € für die Sanierung der Stockbahnen zugesagt, was etwa den Entsorgungskosten des belasteten Materials der alten Stockbahnen entsprach. Nach Abschluss aller Arbeiten ergaben sich allerdings erhebliche Mehrkosten bei der Entsorgung der alten Asphaltdecke. Diese belaufen sich auf rund 6.000 €.

Die Umbaukosten konnten durch Zuschüsse vom BLSV, vom Landkreis Erding und der Gemeinde Finsing sowie mit dem gesamten Eigenkapital der Stockschützen gestemmt werden. Die Mehrkosten der Entsorgung stellen sich allerdings als extreme zusätzliche Belastung des Vereins dar.

Im Gemeinderat entsteht eine kurze Diskussion zu dem Antrag der Stockschützen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Stockschützen auf Übernahme der Mehrkosten in Höhe von 6.000,00 € bei der Entsorgung der alten Stockbahnen zu.

Anwesend 15 : Ja 11 : Nein 4

10. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020

Dem Gemeinderatsgremium wird die Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2020 von GL Fryba vorgestellt.

Bürgermeister Kressirer weist darauf hin, dass die Überschreitungen durch Mehreinnahmen bzw. nicht getätigte Ausgaben bei anderen Haushaltsstellen gedeckt sind und bei den außerplanmäßigen Ausgaben Beschlüsse des Gemeinderates vorliegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die Ausgaben bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stichprobenartig zu prüfen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

11. Gestattungen nach § 12 GastG

Es liegen keine Gestattungen nach § 12 GastG vor.

12. Anfragen, Wünsche und Informationen

12.1. Erweiterung Kindertagesstätte zur Sonnwend; Vergaben

12.1.1. Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass bei der Ausschreibung der Zimmerer- und Holzbauarbeiten für die Erweiterung der Kindertagesstätte zur Sonnwend 3 Angebote eingegangen sind. Günstigster Bieter war die Firma Zimmerei Linner, Ernst am Reith 2, 83567 Unterreit mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 124.294,41 €. Die Kostenberechnung lag bei 110.350,00 €.

Bürgermeister Kressirer hat den Auftrag an den günstigsten Bieter vergeben.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

12.1.2. Dachdecker-/ Spengler-/ Dachabdichtungsarbeiten

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass bei der Ausschreibung der Dachdecker-/ Spengler-/ Dachabdichtungsarbeiten für die Erweiterung der Kindertagesstätte zur Sonnwend 2 Angebote eingegangen sind. Günstigster Bieter war die Firma Bär & Seibl GmbH, Hirnerstr. 17, 85646 Anzing mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 159.023,65 €. Die Kostenberechnung lag bei 164.000,00 €.

Bürgermeister Kressirer hat den Auftrag an den günstigsten Bieter vergeben.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

12.1.3. Fensterelemente und Außentüranlagen

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass bei der Ausschreibung der Fensterelemente und Außentüranlagen für die Erweiterung der Kindertagesstätte zur Sonnwend 6 Angebote eingegangen sind. Günstigster Bieter war die Firma Witetschek Schreinerei GmbH & Co. KG, Strobenrieder Straße 1, 86579 Waidhofen mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 133.316,24 €. Die Kostenberechnung lag bei 97.730,00 €.

Bürgermeister Kressirer hat den Auftrag an den günstigsten Bieter vergeben.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

12.1.4. Sanitärarbeiten

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass bei der Ausschreibung der Sanitärarbeiten für die Erweiterung der Kindertagesstätte zur Sonnwend 6 Angebote eingegangen sind. Günstigster Bieter war die Firma Manfred Steck, Kapellenweg 9 b, 85283 Wolnzach mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 88.443,98 €. Die Kostenberechnung lag bei 73.400,00 €.

Bürgermeister Kressirer hat den Auftrag an den günstigsten Bieter vergeben.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

12.1.5. Lüftungsarbeiten

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass bei der Ausschreibung der Lüftungsarbeiten für die Erweiterung der Kindertagesstätte zur Sonnwend 7 Angebote eingegangen sind. Günstigster Bieter war die Firma Plommer & Dachs GmbH, Dieselstraße 6, 84051 Altheim/ Essenbach mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 39.444,48 €. Die Kostenberechnung lag bei 24.490,00 €.

Bürgermeister Kressirer hat den Auftrag an den günstigsten Bieter vergeben.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

12.1.6. Heizungsarbeiten

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass bei der Ausschreibung der Heizungsarbeiten für die Erweiterung der Kindertagesstätte zur Sonnwend 7 Angebote eingegangen sind. Günstigster Bieter war die Firma Gola, Goethering 30, 85570 Markt Schwaben mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 63.848,06 €. Die Kostenberechnung lag bei 73.220,00 €.

Bürgermeister Kressirer hat den Auftrag an den günstigsten Bieter vergeben.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

12.2. Vergabe der Arbeiten zur Geh- und Radwegverbreiterung an der ED 11

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass bei der Ausschreibung der Arbeiten zur Geh- und Radwegverbreiterung an der ED 11 insgesamt 7 Angebote eingegangen sind. Günstigster Bieter war die Firma ITG GmbH, Am Lenzenfleck 8, 85737 Ismaning mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 107.534,59 €. Die Kostenberechnung lag bei 120.329,70 €.

Bürgermeister Kressirer hat den Auftrag an den günstigsten Bieter vergeben.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

12.3. Information über verschiedene verkehrsrechtliche Angelegenheiten

Bürgermeister Kressirer informiert über verschiedene verkehrsrechtliche Angelegenheiten.

Es hat ein Termin mit Vertretern des Staatlichen Bauamts, des Landratsamtes Erding und der Polizeiinspektion Erding an der Kreuzung in Neufinsing stattgefunden. Die Beteiligten haben den Verkehr in der Zeit von 06:45 bis 07:45 Uhr beobachtet. Zu keiner Zeit konnten Probleme des Verkehrsflusses oder beim Geh- und Radverkehr festgestellt werden.

Die Länge der Grünphase für die ED 11 ist verkehrsabhängig gesteuert. In unmittelbarer Nähe zur Haltelinie ist eine Induktionsschleife in der Straße eingelegt. Wird diese von einem Fahrzeug befahren, wird die Grünphase angefordert. Diese Grünphase dauert in etwa solange, dass drei Fahrzeuge in die St 2082 einbiegen können. Eine weitere Induktionsschleife befindet sich ca. drei Wagenlängen hinter der Haltelinie. Werden beide Induktionsschleifen von Fahrzeugen befahren, wird das von der Lichtsignalanlage registriert, die Grünphase wird entsprechend verlängert, sodass ca. sieben Fahrzeuge innerhalb einer Grünphase in die St 2082 einbiegen können. Teilweise kam es vor, dass wartende Fahrzeuge nicht ausreichend aufgeschlossen haben. Dadurch wurden nicht beide Induktionsschleifen befahren und nur die kurze Grünphase aktiviert. So kam es vor, dass nur drei Fahrzeuge einbiegen konnten, die weiteren Fahrzeuge mussten eine weitere Grünphase abwarten. Dies führte allerdings zu keinem Zeitpunkt zu einem großen Rückstau. Jedes Fahrzeug konnte innerhalb maximal zweier Grünphasen in die St 2082 einbiegen. Auf der St 2082 kam es zu keinerlei Problemen im Verkehrsfluss.

Es herrschte Fußgängerverkehr durch Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig das Signal für Fußgänger angefordert haben. Dies führte zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung des Verkehrsflusses. Die Nachrüstung eines gelben Blinklichtes an den Fußgängerquerungen der Seestraße und der Hauptstraße wurde von Seiten der Gemeinde angeregt, um auf Fußgänger aufmerksam zu machen. Gelbe Blinklichter sind gemäß Richtlinien (Richtlinie für Lichtsignalanlagen) sparsam einzusetzen, damit es zu keiner Abstumpfung des Warnsignals kommt. Die Kreuzung ist übersichtlich, gut einsehbar und die Fußgänger gut erkennbar. Die Verkehrsteilnehmer müssen daher nicht durch ein gelbes Blinklicht auf Fußgänger aufmerksam gemacht werden. Das Verkehrsgremium lehnte eine Nachrüstung von gelben Blinklichtern ab.

Des Weiteren wurde wiederholt die Verkehrssituation am Badeweiher am Kirchenweg begutachtet. Hierzu gingen zwei Schreiben von Bürgern ein. Die untere Verkehrsbehörde und die Polizeiinspektion Erding haben auf die wiederholten Anfragen der Gemeinde mitgeteilt, dass die Beschilderung am Badeweiher am Kirchenweg mit 60 km/h korrekt und sinnvoll ist. Eine weitere Geschwindigkeitsbeschränkung ist nicht zulässig.

Außerdem weist Bürgermeister Kressirer auf das Schreiben der Regierung von Oberbayern aus dem Jahre 2012 hin, nachdem straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen nicht auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses, sondern ausschließlich von der Straßenverkehrsbehörde, nach Prüfung der Voraussetzungen, zu treffen sind.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

12.4. Neubau einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband der Telefonica

Bürgermeister Kressirer informiert über das Schreiben der Firma Telefonica. Auf dem Sendemast an der Seestraße 3 wird eine weitere Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband errichtet.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

12.5. Anfrage zur Gründung eines Klimaschutznetzwerkes

Bürgermeister Kressirer informiert über die Möglichkeit, ein Klimaschutznetzwerk mit anderen Kommunen zu gründen. Dieses wird von der Regierung gefördert. Bei dem Netzwerk schließen sich mehrere Behörden zusammen und organisieren beispielsweise Energiemessen, planen Nahwärmeverbände oder besprechen Verkehrsthemen. Als Partner würden sich die Gemeinden aus dem gemeinsamen Klimaschutzkonzept anbieten.

Bürgermeister Kressirer bittet um ein Meinungsbild, ob von Seiten des Gemeinderates Interesse besteht, einem solchem Klimaschutznetzwerk beizutreten.

Der Gemeinderat signalisiert einstimmig sein Interesse, ein Klimaschutznetzwerk mit Partnergemeinden zu gründen.

12.6. Turnhallennutzung für Vereine

GR Lex plädiert dafür, dass die Vereine ab Schuljahresbeginn im September die Turnhalle wieder nutzen können.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass er dies mit der neuen Schulleitung klärt.

12.7. Probleme bei der Straßenentwässerung im Buchenweg

GR Lex weist darauf hin, dass bei den vergangenen Regenfällen zweimal Niederschlagswasser von der Straße in eine Tiefgarage im Weidenweg gelaufen ist. Grund hierfür ist offenbar, dass die Straßenentwässerung am Buchenweg das Regenwasser nicht schnell genug aufnimmt. Es fließt dann in den Weidenweg und von dort in die private Tiefgarage. Er bittet darum, dass die Straßenentwässerung am Buchenweg überprüft wird.

12.8. Antrag auf Überprüfung der Beherrschung des Katastrophenfalles durch Überschwemmung

GR Junker beantragt wegen der aktuellen Überschwemmungskatastrophe in Westdeutschland

- die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Abwasserkanäle, Regenrückhaltebecken, Versickerungsflächen, Gräben, Bäche, Isarkanal, Speicherseedamm, Wasserkraftwerk, Ortsteile, z.B. Herdweg oder Walter-Sedlmayer-Straße bezüglich Regenwasserableitung bei Niederschlagsmengen über 200 Liter/Stunde. (Niederschlagsmenge beim letzten Unwetter in Westdeutschland)
- Überprüfung von bestehenden Katastrophenschutzplan, ggf. Neuerstellung
- Überprüfung von Personalstärke, Qualifikation und Umfang von technischen Geräten zur Meisterung des Katastrophenfalles.

12.9. Fortsetzung des Geh- und Radweges nach Markt Schwaben

GR Hagn erkundigt sich, wann der Bau des Geh- und Radweg von Finsing nach Markt Schwaben im Landkreis Ebersberg fortgesetzt wird.

Bürgermeister Kressirer hat nach wie vor den Informationsstand, dass die letzten Grundstücksverhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden und die Baumaßnahme 2022 eingeplant ist.

12.10. Geschwindigkeit am Badeweiher Kirchenweg

GR Faschinger informiert über ein Telefonat, das er mit der Unteren Verkehrsbehörde über die Beschilderung am Badeweiher am Kirchenweg geführt hat. Ihm gegenüber hat der Fachbereichsleiter geäußert, dass die Sache noch einmal vor Ort besichtigt wird. Eventuell besteht die Möglichkeit, die Geschwindigkeit am Kirchenweg zu reduzieren, weil die Sicht beim Herausfahren aus dem Parkplatz nicht optimal ist. Der Fachbereichsleiter wird sich diesbezüglich bei der Gemeinde melden.

Außerdem hat GR Faschinger nochmal wegen einer Fahrradstraße am Kirchenweg recherchiert. Er zweifelt die Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde an und ist der Meinung, dass eine Fahrradstraße am Kirchenweg durchaus möglich ist.

12.11. Umfrage für Kinder und Jugendliche

GRin Struck teilt mit, dass sich bei der Umfrage für Kinder und Jugendliche, die sie und GRin Manu als Jugendreferentinnen durchführen, bereits 140 Kinder und Jugendliche beteiligt haben. Dies ist im Vergleich zu anderen Umfragen in Nachbarorten ein höherer Beteiligungsanteil. Die Ergebnisse möchten sie in der zweiten Sitzung nach der Sommerpause präsentieren.

12.12. Mäh- und Mulcharbeiten an Banketten

GR Keimeleder bittet darum, dass die Bankette baldmöglichst gemäht oder gemulcht werden.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Arbeiten in dieser Woche ausgeführt werden.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 20:45 Uhr.

Neufinsing, den 10. September 2021

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck
